

## ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

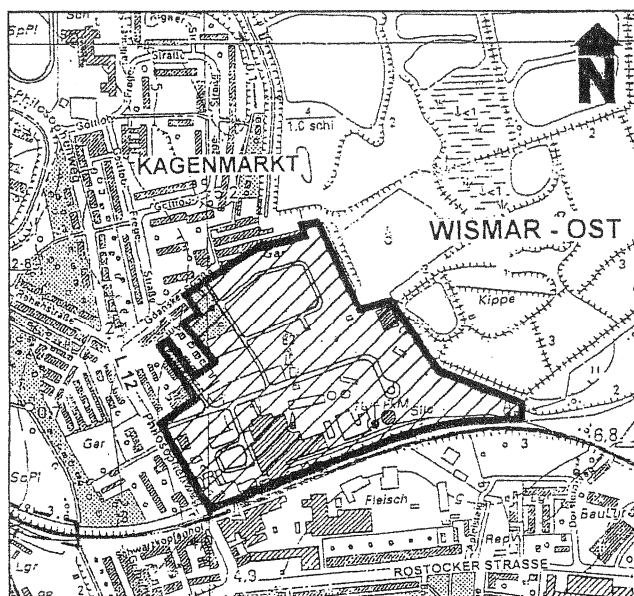
### Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 42/96  
„Gelände Zuckerfabrik“
- Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1  
Nr. 4 in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 8. Dezember 1986 ( BGBl. I S. 2253),  
geändert durch das Investitionserleichterungs- und  
Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 BGBl. I S 466

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden:** durch die Gdanker Straße und den vorhandenen Garagenkomplex
- im Osten:** Im Mittel ca. 400 m östlich des Philosophenweges,  
Grenze zu den Schlampteichen
- im Süden:** durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG
- im Westen:** durch den Philosophenweg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. August 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.42/96 „Gelände Zuckerfabrik“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 13. November 1997, Aktenzeichen VIII 231b-512.113-06.000 (42/96 ) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 42/96 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 21. März 1998

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin  
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –